



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Vorlage Nr.:	<b>2018/0787</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 5</b>

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)**

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
<b>Ausschuss für Umwelt und Gesundheit</b>	<b>30.11.2018</b>	<b>8</b>		<b>X</b>	
<b>Hauptausschuss</b>	<b>04.12.2018</b>	<b>9</b>		<b>X</b>	
<b>Gemeinderat</b>	<b>11.12.2018</b>	<b>4</b>	<b>X</b>		

**Beschlussantrag**

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Hauptausschuss die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung), zu den einzelnen Beschlüssen siehe Seite 2.

Anmerkung zum o. a. Beschlussantrag:

Die Verwaltung hat aufgrund der hohen Komplexität und notwendigen Formalität dieses Beschlussantrags in **Anlage 13** die wesentlichen Punkte des Beschlussantrags zusammengefasst, um einen Schnellüberblick zu bekommen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den			
IO-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	Ja
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	Ja
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	Ja
			Korridor-thema: durchgeführt am abgestimmt mit

Der Gemeinderat beschließt:

- a) bei der Bilanzierung der Deponierückstellung wird ab 2018 auf die Auf- und Abzinsung verzichtet
- b) die bisher als Nebenrechnung geführte kamerale Deponierücklagenberechnung (Preissteigerung mit zwei Prozent und Verzinsung mit vier Prozent) entfällt ab 2018
- c) die Verwaltung wird zur Aufnahme eines inneren Darlehens aus den über den Gebührenhaushalt angesparten Beträgen (ehemalige Sonderrücklage) ermächtigt. Das Darlehen hat eine Laufzeit von sechs Jahren und wird mit einem Zinssatz von 1 % verzinst
- d) die in Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung“ (Abfallgebührensatzung) vom 09.05.1989, zuletzt geändert am 12.12.2017
- e) die Fortgeltung der nicht von der Änderungssatzung betroffenen Gebührensätze auch für das Jahr 2019 (Restmüllgebühren § 4 Absatz 1, § 6 u.a.)
- f) im Bereich Restmüll die Verrechnung der (Rest-)Überdeckung 2015 (814.000 Euro) sowie die Verrechnung der Überdeckung 2016 (4.928.495,91 Euro) mit der Unterdeckung 2017 (7.856.609,71 Euro). Sowie die anteilige Einbeziehung der verbleibenden Unterdeckung (2.114.113,80 Euro) in die Gebührenkalkulation 2019 in Höhe von 2.019.113,80 Euro
- g) bei der Annahmegebühr die Einbeziehung der (Rest-) Überdeckung 2014 in Höhe von 29.000 Euro in die Gebührenkalkulation 2019 sowie die Verrechnung der Überdeckung 2015 in Höhe von 19.789,68 Euro mit einem Teilbetrag der Unterdeckung 2017 (276.367,41 Euro) in gleicher Höhe
- h) die Einbeziehung der (Rest-) Überdeckung aus 2014 in Höhe von 18.000 Euro und die vollständige Einbeziehung der Überdeckung aus 2015 in Höhe von 29.267,62 Euro bei der Abfallmuldengebühr in die Gebührenkalkulation 2019
- i) die Einbeziehung der restlichen Unterdeckung aus 2015 in Höhe von 100.000 Euro und der Unterdeckung aus 2016 in Höhe von 13.191,24 Euro sowie die teilweise Einbeziehung der Unterdeckung aus 2017 in Höhe von 47.595,96 Euro bei der Pressbehältergebühr in die Gebührenkalkulation 2019
- j) die Zurückstellung der Entscheidung über die Verwendung der verbleibenden bereichsübergreifenden saldierten Unterdeckung aus 2017 in Höhe von insgesamt saldiert 1.815.359,45 Euro (siehe Anlage 12).

Mit dieser Vorlage werden dem Gemeinderat der als **Anlage 1** angeschlossene Entwurf einer Satzung zur Änderung der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung und eine Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2019 vorgelegt.

**Die Gebührensätze für die Restmüllentsorgung über grundstücksbezogene Abfallsammlung bleiben in 2019 unverändert, d.h. die Restmüllgebühren können stabil gehalten werden** (vgl. **Anlage 4**).

Um einen Vergleich zwischen altem und neuem Satzungsrecht zu erleichtern, ist als **Anlage 2** die derzeit gültige Fassung der neuen Fassung gegenübergestellt.

Die **Änderung der Abfallgebührensatzung** wird aus folgenden Gründen notwendig:

1. Anpassung der Gebühren für die Abfuhr und Entleerung von Abfallmulden (vgl. **Anlage 6**)
2. Anpassung des Abschlags auf die Gebühr für die Restmüllbehälter für die Nichtnutzung der Biotonne (vgl. **Anlage 8**)
3. Anpassung des Zuschlags auf die Gebühr der Restmüllbehälter für die Verpressung von Abfällen (vgl. **Anlage 9**)
4. Anpassung der Gebühren für Sonderabholungen (vgl. **Anlage 10**)

5. Anpassung des Satzungstextes bezüglich der Erhebung von Umsatzsteuer bei Muldenentsorgung von Gewerbebetrieben
6. Anpassung des Satzungstextes bezüglich des Wegfalls der Zuordnung zur pneumatischen Abfallsauganlage

Zu 1.:

Die vorgenommene Neukalkulation der Gebühren für die Abfuhr und Entleerung von Abfallmulden ergab einen geringfügigen Anpassungsbedarf, da die bisher vorhandenen Überdeckungen aus Vorjahren mit der vorliegenden Kalkulation nunmehr aufgebraucht sind. Im Ergebnis sollen die Gebühren um 3,7 Prozent erhöht werden von 106,70 Euro auf 110,60 Euro (5 m<sup>3</sup> Umleermulden für Wertstoffe) bzw. von 168,70 Euro auf 174,90 Euro (5 m<sup>3</sup> Umleermulden für Restmüll), von 303 Euro auf 314,20 Euro (7 m<sup>3</sup> Absetzmulden für Restmüll) und von 549 Euro auf 569,30 Euro (20 m<sup>3</sup> Absetzmulden für Restmüll).

Zu 2. und 3.:

Aufgrund leichter Veränderungen in den Kostenblöcken werden Anpassungen bei den Zu- und Abschlägen auf die Restmüllgebühr erforderlich. Der Abschlag wegen Nichtnutzung der Biotonne verringert sich bei Selbstkompostierung von 13 Prozent auf 12 Prozent und für von der Bioentsorgung ausgeschlossene Gewerbebetriebe von 19 Prozent auf 18 Prozent. Für maschinell verpresste Abfälle verringert sich der Zuschlag von 21 Prozent auf 19 Prozent (vgl. **Anlage 8 und Anlage 9**).

Zu 4.:

Die Sätze für Sonderabholungen im Rahmen der Abfallsammlung sind aufgrund einer Aktualisierung von Verrechnungssätzen, insbesondere im Personalbereich, um rund 1,2 Prozent zu erhöhen (vgl. **Anlage 10**).

Zu 5.:

Die Entsorgung von Wertstoffen über 5 m<sup>3</sup> Umleermulden ist -sofern es sich bei den Gebührenschuldern um Gewerbebetriebe handelt- seit 2017 aufgrund geänderter Steuervorschriften mit Umsatzsteuer zu belegen. Dies soll künftig zur Klarstellung auch in der Gebührensatzung zum Ausdruck gebracht werden (vgl. **Anlage 1** und **Anlage 2**).

Zu 6.:

Der angestrebte Rückbau der pneumatischen Abfallsauganlage erfordert eine zusätzliche Regelung zur Entstehung der Gebührenpflicht.

### **Vorschläge der Verwaltung zur Berücksichtigung der gebührenrechtlichen Ergebnisse 2014, 2015, 2016 und 2017 (vgl. Anlage 12)**

a) Aus dem Ergebnisausgleich **2014** steht noch eine saldierte Überdeckung von 47.000 Euro zur Verfügung, die bis **2019** dem Gebührenzahler gut gebracht werden muss und die daher in vorliegender Kalkulation berücksichtigt ist. Die Verwaltung schlägt vor, bei der Annahmegerühr die Überdeckung in Höhe von 29.000 Euro und die Überdeckung bei der Abfallmuldengebühr in Höhe von 18.000 Euro mit der vorliegenden Kalkulation 2019 zu berücksichtigen. Der Ergebnisausgleich aus 2014 ist somit vollständig erledigt.

b) Aus dem Ergebnisausgleich **2015** steht noch eine saldierte Überdeckung von rund 763.057,30 Euro zur Verfügung, über deren Ausgleich bis **2020** zu entscheiden ist. Die Verwaltung schlägt vor, die Überdeckung bei der Restmüllgebühr (814.000 Euro) und die Überde-

ckung bei der Annahmegebühr (19.789,68 Euro) mit den jeweiligen Unterdeckungen 2017 zu verrechnen. Die Überdeckung bei der Abfallmuldengebühr (29.267,62 Euro) sowie die Unterdeckung bei den Pressbehältergebühren (100.000 Euro) werden jeweils vollständig in die vorliegenden Kalkulation 2019 eingestellt. Der Ergebnisausgleich aus 2015 ist somit vollständig erledigt.

c) Das gebührenrechtliche Ergebnis **2016** schließt mit einer saldierten Überdeckung von 4.915.304,67 Euro ab. Über deren Ausgleich ist bis **2021** zu entscheiden. Die Verwaltung schlägt vor, die Überdeckung bei der Restmüllgebühr (4.928.495,91 Euro) mit der Unterdeckung 2017 zu verrechnen und die Unterdeckung bei den Pressbehältergebühren (13.191,24 Euro) in die vorliegenden Kalkulation 2019 einzustellen. Der Ergebnisausgleich aus 2016 ist somit vollständig erledigt.

d) Das gebührenrechtliche Ergebnis **2017** schließt mit einer saldierten Unterdeckung von rund 9.644.354,80 Euro ab (Begründung siehe Ausführungen zur Deponierückstellung), über deren Ausgleich bis **2022** zu entscheiden ist. Neben den bereits oben genannten Ausgleichen, schlägt die Verwaltung vor, bei der Restmüllgebühr einen Teilbetrag der Unterdeckung 2017 in Höhe von 2.019.113,80 Euro und bei der Pressbehältergebühr einen Teilbetrag der Unterdeckung 2017 in Höhe von 47.595,96 Euro in die Gebührenkalkulation 2019 einzustellen.

Bei entsprechender Beschlussfassung muss der Gemeinderat künftig noch über die Verwendung der (Rest-) Unterdeckung bei der Restmüllgebühr (95.000 Euro), der (Rest-) Unterdeckung bei der Annahmegebühr (256.577,73 Euro), der (Rest-) Unterdeckung bei der Abfallmuldengebühr (836.781,72 Euro) und der (Rest-) Unterdeckung bei der Pressbehältergebühr (627.000 Euro) entscheiden.

### **Anpassung der Deponierückstellung und Inneres Darlehen**

Gemäß Deponieverordnung ist der Betreiber einer Deponie verpflichtet, nach Verfüllung der Deponie für deren Stilllegung zu sorgen und eine entsprechende Nachsorge sicherzustellen.

Daher wurde in der Vergangenheit für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponien West und Ost eine kamerale Rücklage über die Abfallgebühren angesammelt und jährlich, zuletzt mit 4 %, verzinst. Der angesparte Betrag weist einen Wert zum 31.12.2017 in Höhe von 40.097.090,19 Euro aus. Mit Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts wurde die kamerale Rücklage durch das Instrument der Deponierückstellung abgelöst. Die kamerale Rücklage dient seither lediglich noch als Nebenrechnung (Nachweis des vom Gebührenzahler geleisteten/angesparten Geldbetrags).

Der künftige Rekultivierungsbedarf für die Deponie Ost und West wurde aufgrund der Projektvorstellung Stilllegung der Deponie Ost neu berechnet. Die Neuberechnung berücksichtigt zusätzlich neue Erkenntnisse (u. a. Deponiegasnutzung durch die VBK, Repowering, Schwachgasnutzung) sowie eine zeitliche Verschiebung der Stilllegung und Nachsorge der Deponien. Aufgrund dieser neuen Erkenntnisse (Kostenberechnung Deponie Ost, Verlängerung der Stilllegungsphase Deponie Ost und West) wurde die Deponierückstellung erhöht und ein Betrag von 12.013.887,90 Euro zugeführt. Nach aktueller Einschätzung des Gutachters geht das AfA davon aus, dass die Kostensteigerungen als betriebsbedingt und nicht vorhersehbar (somit gebührensicher) zu erachten sind.

Die Rücklage wurde bislang in einer Nebenrechnung mit einer Preissteigerung von zwei Prozent und einer Verzinsung von vier Prozent fortgeschrieben. Die Deponierückstellung wurde hingegen mit einer Preissteigerung von zwei Prozent und mit einer Verzinsung nach dem Bundesbankzinsverfahren (jährliche Anpassung des Zinssatzes) bewertet (siehe unten). Durch die unter-

schiedlichen Bewertungen haben sich für die Deponierückstellung und die Rücklage unterschiedliche Erfüllungsbeträge (Differenz zum 31.12.2017 in Höhe von 3.877.769,83 Euro) ergeben, die zu berücksichtigen sind.

Die Deponierückstellung weist damit zum 31.12.2017 einen Betrag von 55.988.747,92 Euro aus, die angesparte Rücklage 40.097.090,19 Euro. Die Differenz der Deponierückstellung (Verpflichtung) zur angesparten Rücklage beträgt somit 15.891.657,73 Euro. Nachdem der Gutachter -wie bereits oben erwähnt- die zusätzlichen Kosten als nicht vorhersehbar einstuft, können diese als gebührenfähig angesehen werden und sind insofern noch vom Gebührenzahler zu erbringen. Daher wurden diese Kosten bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2017 berücksichtigt.

Grundsätzlich sind Rückstellungen mit einer voraussichtlichen Laufzeit von mehr als fünf Jahren gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 GemHVO abzuzinsen. Die bei der Bewertung der Deponierückstellung zugrunde gelegte Preissteigerung (aktuell zwei Prozent) und Verzinsung (nach dem Bundesbankzinsverfahren; § 253 Abs. 2 HGB) führt jedoch zu einem jährlichen Anpassungsbedarf bei der Deponierückstellung, der auch gebührenrechtlich zu berücksichtigen ist.

Insbesondere durch die sich schon seit längerem abzeichnende gegensätzliche Entwicklung der Auf- und Abzinsungsfaktoren (Aufzinsungsfaktor -Preissteigerung- höher als Abzinsungsfaktor – Verzinsung-) ist künftig von hohen Zuführungsraten zur Deponierückstellung auszugehen, die gebührenrechtlich zu berücksichtigen wären.

Da die Entwicklung der Auf- und Abzinsungsfaktoren zu deutlichen Gebührensprüngen führen könnte, hat die Verwaltung nach Lösungsmöglichkeiten gesucht, um hier zur Wahrung der Gebührenkontinuität gegensteuern zu können. Ein kommunaler Vergleich hat hierbei gezeigt, dass auch andere Abfallwirtschaftsbetriebe von dieser Thematik betroffen sind und diese mitunter vollständig auf eine Auf- und Abzinsung verzichten (u.a. Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Calw).

Die Verwaltung hat sich nach Abwägung der Vor- und Nachteile für einen vollständigen Verzicht der Auf- und Abzinsung entschieden, da dieses Verfahren verwaltungsökonomisch vorteilhafter ist (weniger manuelle Berechnungen, Wegfall der bisher manuell geführten Rücklagenberechnung).

Der Verzicht auf die Auf- und Abzinsung stellt grundsätzlich einen Methodenwechsel bei der Bilanzierung dar und ist im Jahresabschluss 2018 zu erläutern. Die einschlägige Kommentierung zum kommunalen Gebührenrecht (Bleile/Hafner) führt aus, dass dieses vereinfachte Verfahren in der Praxis häufig angewendet wird und von der Kommunalaufsicht sowie der überörtlichen Prüfung aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität akzeptiert wird, da Prognosen über derart lange Zeiträume ohnehin mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sind (Nachsorgezeitraum bei der Stadt Karlsruhe > 35 Jahre).

Stadtintern wurde deshalb unter Einbeziehung der Stadtkämmerei und des Rechnungsprüfungsamtes ein Gesamtkonzept erarbeitet, das die nachfolgenden Anpassungsbedarfe beinhaltet:

Anpassungsbedarf für das Haushaltsjahr 2017:

1. Die bisher als Nebenrechnung geführte kamerale Deponierücklagenberechnung (Preissteigerung mit zwei Prozent und Verzinsung mit vier Prozent) entfällt ab 2018.
2. Der notwendige Zuführungsbetrag zur Rückstellung in Höhe von 15.891.657,73 Euro (12.013.887,90 Euro Kostensteigerungen und 3.877.769,83 Euro Unterschiedsbetrag der Auf- und Abzinsung) wird im Rahmen des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2017 berücksichtigt. Dies führt zu einer Unterdeckung 2017 von 9.644.354,80 Euro
3. Der über den Gebührenhaushalt angesparte Betrag wird künftig als „davon Vermerk“\* der Deponierückstellung ausgewiesen.

Anpassungsbedarf für das Haushaltsjahr 2018:

1. Auf eine Auf- und Abzinsung der Deponierückstellung wird ab 2018 verzichtet. Die bisher berücksichtigte Preissteigerung (zwei Prozent) und Verzinsung (Bundesbankverzinsung) entfällt ab 2018.
  - a. Dies führt zu einer einmaligen Neubewertung und zu einer Erhöhung der Deponierückstellung um 1.922.901,37 Euro im Jahr 2018.
  - b. Der Erhöhungsbetrag wird im Rahmen des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2018 berücksichtigt.
2. Über die vom Gebührenzahler zur Verfügung „gestellten“ Beträge (ehemalige Sonderrücklage) wird ein inneres Darlehen mit einer Laufzeit von sechs Jahren und einem Zinssatz von einem Prozent geschlossen. Die Zinsen (gebührenrechtlich erforderlich) werden beim bereits durch den Gebührenzahler finanzierten Betrag berücksichtigt und beim -davon Vermerk- entsprechend ausgewiesen.

**Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im AUG am 30. November und dem Hauptausschuss am 4. Dezember 2018

- a) bei der Bilanzierung der Deponierückstellung wird ab 2018 auf die Auf- und Abzinsung verzichtet
- b) die bisher als Nebenrechnung geführte kamerale Deponierücklagenberechnung (Preissteigerung mit zwei Prozent und Verzinsung mit vier Prozent) entfällt ab 2018
- c) die Verwaltung wird zur Aufnahme eines inneren Darlehens aus den über den Gebührenhaushalt angesparten Beträgen (ehemalige Sonderrücklage) ermächtigt. Das Darlehen hat eine Laufzeit von sechs Jahren und wird mit einem Zinssatz von 1 % verzinst
- d) die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung“ (Abfallgebührensatzung) vom 09.05.1989 zuletzt geändert am 12.12.2017

- 
- e) die Fortgeltung der nicht von Änderungssatzung betroffenen Gebührensätze auch für das Jahr 2019 (Restmüllgebühren § 4 Absatz 1, § 6 u.a.)
  - f) im Bereich Restmüll die Verrechnung der (Rest-)Überdeckung 2015 (814.000 Euro) sowie die Verrechnung der Überdeckung 2016 (4.928.495,91 Euro) mit der Unterdeckung 2017 (7.856.609,71 Euro). Die anteilige Einbeziehung der verbleibenden Unterdeckung (2.114.113,80 Euro) in die Gebührenkalkulation 2019 in Höhe von 2.019.113,80 Euro
  - g) bei der Annahmgebühr die Einbeziehung der (Rest-) Überdeckung 2014 in Höhe von 29.000 Euro in die Gebührenkalkulation 2019 sowie die Verrechnung der Überdeckung 2015 in Höhe von 19.789,68 Euro mit einem Teilbetrag der Unterdeckung 2017 (276.367,41 Euro) in gleicher Höhe
  - h) die Einbeziehung der (Rest-) Überdeckung aus 2014 in Höhe von 18.000 Euro und die vollständige Einbeziehung der Überdeckung aus 2015 in Höhe von 29.267,62 Euro bei der Abfallmuldengebühr in die Gebührenkalkulation 2019
  - i) die Einbeziehung der restlichen Unterdeckung aus 2015 in Höhe von 100.000 Euro und der Unterdeckung aus 2016 in Höhe von 13.191,24 Euro sowie die teilweise Einbeziehung der Unterdeckung aus 2017 in Höhe von 47.595,96 Euro bei der Pressbehältergebühr in die Gebührenkalkulation 2019
  - j) die Zurückstellung der Entscheidung über die Verwendung der verbleibenden bereichsübergreifenden saldierten Unterdeckung aus 2017 in Höhe von insgesamt saldiert 1.815.359,45 Euro (siehe Anlage 12).

Anlage 1:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Anlage 2:

Synopse der Abfallgebührensatzung in der Fassung vom 12.12.2017

Anlage 3:

Übersicht des Teilhaushaltes 7000 (Amt für Abfallwirtschaft)

Anlage 4:

Berechnung der Gebühren „Restmüllbehälter“ für 2019

Anlage 4 a:

Annahmepauschalen Nordbecken- und Maybachstraße für 2019

Anlage 5:

Berechnung der Gebühren „Annahmegebühren“ für 2019

Anlage 6:

Berechnung der Gebühren „Abfallmulden“ für 2019

Anlage 7:

Berechnung der Gebühren „Pressbehälterabholung“ für 2019

Anlage 8:

Kalkulation Nachlass wegen Nichtnutzung der Biotonne

Anlage 9:

Berechnung Zuschlag für maschinell verpresste Abfälle

Anlage 10:

Berechnung der Gebühren für gesonderte Anfahrt/Fehlbefüllungen/Sonderleerung

Anlage 11:

Ermittlung des Zinssatzes für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten

Anlage 12:

Übersicht Ergebnisausgleich nach § 14 Absatz 2 KAG

Anlage 13:

Zusammenfassende Erläuterung der Beschlussvorlage zur Änderung der Abfallgebührensatzung